

---

**Der Markt Lappersdorf erlässt aufgrund Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 5 der Satzung für die Kinderhorte des Marktes Lappersdorf folgende:**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Kinderhorte  
des Marktes Lappersdorf  
vom 16. August 2023**

**§ 1 Gebührenerhebung**

Der Markt Lappersdorf erhebt für die Benutzung des Kinderhortes Hainsacker und des Kinderhortes Lappersdorf Gebühren.

**§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kinderhort aufgenommen wird sowie
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kinderhort angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab**

(1) Gebühren werden für den regelmäßigen Besuch des Kinderhortes sowie für die weiteren durch den Kinderhort erbrachten Leistungen (z.B. Mittagessen, Ferienbetreuung, Sommerferienbetreuung, Teilnahme an Ausflügen) erhoben. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kinderhort ausscheidet.

(2) Bemessungsgrundlage für den Grundbeitrag, das Spielgeld sowie das Getränkegeld ist die Dauer des Besuchs im jeweiligen Kinderhort.

(3) Bemessungsgrundlage der Gebühr für die Ferienbetreuung (Ferienbetreuungsgebühr) ist die Differenz zwischen der Wochenbuchungszeit in der Schulzeit und der Wochenbuchungszeit in der Ferienzeit.

(4) Bemessungsgrundlage der Gebühr für die Betreuung in den Sommerferien (Sommerferienbetreuungsgebühr) ist die Dauer des Besuchs im jeweiligen Kinderhort.

- 
- (5) Bemessungsgrundlage der Gebühr für das Mittagessen (Mittagessengebühr) ist die tatsächliche Teilnahme und der Gebühr für Ausflüge ist die entsprechende verbindliche Anmeldung.

#### **§ 4 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld im Sinne des § 5 und § 6 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kinderhort; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 entstehen die Mittagessensgebühr, die Ferienbetreuungsgebühr, die Sommerferienbetreuungsgebühr sowie die Gebühr für Ausflüge erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.
- (3) Eine Abmeldung von verbindlich gebuchten Leistungen ist nur aus wichtigem Grund möglich. Eine Erstattung von bereits entrichteten Gebühren, die der Markt Lappersdorf verwendet um Leistungen von Dritten zu beschaffen (z.B. bei Ausflügen), kann nur erfolgen, wenn eine Abbestellung der Leistung und eine Rückerstattung des Rechnungsbetrages möglich ist. Gebühren für die Stornierung von Leistungen sind durch den Gebührenschuldner zu tragen. Aufwendungen, die dem Markt Lappersdorf durch die Stornierung von Leistungen entstehen sind durch den Gebührenschuldner zu tragen.
- (4) Die gesamte Gebührenschuld für die Benutzung des Kinderhortes ist jeweils am 3. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig. Abweichend von Satz 1 sind die Ferienbetreuungsgebühr jeweils am 3. Werktag für den Vormonat und die Gebühr für die Teilnahme an Ausflügen sofort zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Lappersdorf eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (5) Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

#### **§ 5 Gebührensatz und Buchungszeiten**

- (1) Es wird grundsätzlich unterschieden zwischen Schulzeit und Ferienzeit. Die Kernzeit in der Schulzeit wird festgelegt bis 16:00 Uhr.  
Für die 1. und 2. Klassen beträgt eine Mindestbuchungszeit von mehr als 15 Wochenstunden.  
Für die 3. und 4. Klassen beträgt die Mindestbuchungszeit von mehr als 10 Wochenstunden.
- (2) Ausnahmeregelungen von der Kernzeit und der Mindestbuchungszeit gilt für Kinder, die in einem Verein sind oder ähnliche Freizeitaktivitäten haben.
- (3) Es gelten in der Schulzeit folgende monatliche Gebührensätze:

Buchungszeitkategorie (nach Tagesdurchschnitt vgl. Abs. 3)	Monatliche Gebühr in €
bis einschließlich 2 Stunden	60,00 €
bis einschließlich 3 Stunden	70,00 €
bis einschließlich 4 Stunden	80,00 €
bis einschließlich 5 Stunden	90,00 €
bis einschließlich 6 Stunden	100,00 €

- (4) Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden zur Ermittlung der Buchungszeitkategorie auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (5) Die Gebühr in der Schulzeit wird für 10 Besuchsmonate voll (Oktober – Juli) und für einen Monat (September) eines Jahres halb erhoben. Für August wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Wird ein Kind ab dem 15. eines Monats aufgenommen, ist der halbe Elternbeitrag im Sinne des § 5 Abs. 2 und § 6 zu entrichten. Bei Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten.
- (7) Die Ferienbetreuungsgebühr beträgt 2,00 € pro Stunde.
- (8) Für Kinder, die den Kinderhort nur in der Ferienzeit besuchen (Feriengastkinder) fällt eine Gebühr in Höhe von 2,50 € pro Betreuungsstunde an. Der Grundbeitrag nach Abs. 2 wird nicht erhoben
- (9) Die Mittagessensgebühr wird in Form einer Pauschale erhoben. Hierin sind die Energie- und Reinigungskosten für das Geschirr enthalten. Die gebuchte Essenspauschale fällt auch während der Ferienzeiten an Weihnachten, Fasching, Ostern, Pfingsten und Herbstferien an.
- (10) Die Pauschale Mittagessensgebühr beträgt:

Essenspauschale 3 x wöchentlich	36,00 €
Essenspauschale 4 x wöchentlich	48,00 €
Essenspauschale 5 x wöchentlich	60,00 €

- (11) Eine Abbestellung des Essens ist möglich ab dem 5. Essenstag bei Krankheit. Ab dem 6. Krankheitstag werden 3,00 € pro Tag zurückerstattet.

## § 6 Gebührenermäßigung der Grundgebühr

Es gibt grundsätzlich keine Gebührenermäßigung für Geschwister. Lediglich bei Nachweis einer sozialen Härte kann für das 2. Kind ein Gebührenabschlag von 20 % und für jedes weitere Kind von 30 % gewährt werden.



---

## § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft. Die Änderung der Gebühren tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. September 2022 außer Kraft. Die Gebührensätze gelten noch bis 31. Dezember 2023.

Lappersdorf, den 16. August 2023

Markt Lappersdorf

Christian Hauner  
Erster Bürgermeister



*Die Satzung wurde am 1. September 2023 in der Verwaltung des Marktes Lappersdorf zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde im Mitteilungsblatt hingewiesen.*

angeschlagen am: 1. September 2023  
abgenommen am: